

VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/95 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1995

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei

Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiterver-
wendet werden können.

Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat für die
Erzeugnisse Nrn. 4 und 7 der beigefügten Tabelle nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen für die Erzeugnisse Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 der
beigefügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses
für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und
statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Noch nicht zusammengesetzter Dekorationsartikel („Beleuchteter Springbrunnen“ oder „Laufender Wasserhahn“) in einer Umschließung für den Einzelverkauf. Zusammengesetzt ergeben die einzelnen Kunststoffteile (Sockel mit einem Durchmesser von ungefähr 15 cm, mit eingebauter Beleuchtungsvorrichtung und Elektromotor mit Anschlußkabel und Schalter, drei Becken, verschiedene Verbindungsrohre, ein Wasserhahn, eine kleine Tänzerin, künstliche Blumen und Blätter usw.) den einen oder den anderen der abgebildeten (*) Artikel mit einer Höhe von 30 bis 40 cm.</p> <p>(*) Siehe Photographie</p>	3926 40 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3926 und 3926 40 00.
<p>2. Pantoffeln mit Oberteil aus Spinnstoff und mit Laufsohle aus Kunststoff (mit einer Dicke von ungefähr 1 cm), deren Außenseite vollständig mit einem sehr dünnen und wenig widerstandsfähigen Gewebe überzogen ist, das mit den Kanten der Sohle verklebt wurde.</p>	6404 19 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 b) zu Kapitel 64 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6404, 6404 19 und 6404 19 10.
<p>3. Automatisiertes Kassettensystem in einem Schrank, im wesentlichen bestehend aus :</p> <p>a) einem oder mehreren Bibliotheksspeichermodulen (von denen jedes Kassettenfach und einen mikroprozessorgesteuerten Roboter enthält und mit einem oder mehreren Kassettenlaufwerken und Steuereinheiten verbunden ist) und</p> <p>b) einer Bibliotheksverwaltungseinheit mit integrierter Software (die als Verbindungsglied zwischen den Bibliotheksspeichermodulen und einer oder mehreren Zentraleinheiten dient).</p> <p>Dieses System ist speziell zum automatischen Einlegen, Verarbeiten, Ablegen und Entnehmen von Magnetbandkassetten für Zwecke der automatischen Datenverarbeitung bestimmt.</p>	8471 99 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 5 B) zu Kapitel 84 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8471, 8471 99 und 8471 99 10.
<p>4. Adapterkarte für den Einbau in digitale Datenverarbeitungsmaschinen, die man über ein drahtgebundenes lokales Netz (LAN) ohne Nutzung eines Modems Daten austauschen kann.</p> <p>Damit kann eine DV-Maschine als Ein- und Ausgabeinheit für eine andere Maschine oder für eine Zentraleinheit dienen.</p> <p>Die Karte besteht aus einer gedruckten Schaltung mit Abmessungen von etwa 10 × 21 cm, bestückt mit integrierten Schaltungen und aktiven und passiven Bauelementen.</p> <p>Sie ist mit einer Steckerreihe, die zu einem Erweiterungssockel (expansion slot) in der DV-Maschine paßt, mit einem Anschluß an das Verbindungskabel für das LAN und mit Leuchtdioden (LED) ausgestattet.</p>	8517 82 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 5 zu Kapitel 84 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8517, 8517 82 und 8517 82 90.

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>5. Miniaturisierter elektro-akustischer Empfänger (Hörer) in einem Gehäuse mit den äußeren Abmessungen von höchstens 7 × 7 × 5 mm.</p> <p>Der Empfänger besteht aus einem Magneten, einer Spule und einer Membrane zum Empfang elektrischer Signale, die die Membrane in Schwingungen versetzen und so hörbare Töne erzeugen.</p> <p>Der Empfänger kann zusammen mit einem Verstärker als Hörgerät verwendet werden.</p>	8518 30 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 a) zu Kapitel 90 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8518, 8518 30 und 8518 30 90.</p>
<p>6. Laserkopierer, der hauptsächlich aus einer Abtastvorrichtung („Scanner“), einer digitalen Bildverarbeitungsvorrichtung und einer Druckvorrichtung (Laserdrucker) in einem Gehäuse besteht.</p> <p>Die Abtastvorrichtung verwendet bei der zeilenweisen Aufnahme der Originalvorlage ein optisches System, das aus einer Lampe, Spiegeln, Linsen und Photozellen besteht.</p> <p>Die Kopien werden mittels Laserdrucker im indirekten Verfahren elektrostatisch über eine Bildtrommel hergestellt.</p> <p>Der Laserkopierer verfügt über verschiedene zusätzliche Funktionen, die die ursprüngliche Vorlage verändern können, z. B. Verkleinern, Vergrößern, Schattieren.</p>	9009 12 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9009 und 9009 12 00.</p>
<p>7. Sternchen und Herzchen in verschiedenen Farben (rot, grün, silberglänzend) sowie buntes stecknadelkopfgroßes Granulat aus Kunststoffolie zur Dekoration z. B. einer Festtafel zu Karneval, für ein Kinderfest oder eine Adventsveranstaltung. Die dekorative Wirkung wird durch Verstreuern der genannten Waren erzielt.</p>	9505 90 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9505 und 9505 90 00.</p>

Rubinetto che perde
Lopende kraan
Rindende vandhane
Grifo abierto
Torneira aberta
Juokseva vesihana

Laufender Wasserhahn
Running tap
Robinet coulant
Rinnande kran
Τρεχούμενη βρύση

Fontana
Fontein
Vandhane
Fuente
Fonte
Suihkulähde

Springbrunnen
Fountain
Fontaine
Fontän
Χορεύτρια

